

VIII. Zur Finanz- und Kostenplanung

Zu Teil N Abschnitt 25 (S. 25):

1. Zu Ziff. 1.6.:

Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Bestandteil der Planentwürfe haben die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Fachorgane der Räte der Bezirke und die Ministerien einen Nachweis der Abweichungen zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 durch Auswirkungen aus

- planmäßigen Industriepreisänderungen (IPÄ),
- der Einführung des Abwassereinleitungsentgeltes (AEE),
- der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds (BGF) unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß Ziff. 3.6.

für jede davon betroffene Kennziffer der komplexen ökonomischen Planinformation an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen EDV-gerecht auf dem Standardvordruck 9209 einzureichen.“

Muster 9209

Nachweis der Differenz zwischen PB 1 und PB 2 nach Verursachungsfaktoren

VK	WO-Nr.	Bez.-Nr.	Betr.-Nr.
1-3	6-9	10-11	14-21
1			
Kennz. Nr.	Planj. PB 1	Veränderung durch IPÄ AEE BGF	
28-31	39-45	46-52 53-59 60-66	
2	3	4 5 6	
Planj. PB 2			
67-73	74-80		
7	8		

Staatsorgane, Kombinate und WLO

in Mio M mit einer Kommastelle;

Betriebe in 1 000 M ohne Kommastelle

2. Ziff. 3.6. (S. 29) wird wie folgt ergänzt:

„Erhöhen sich durch die Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds die Kostenerstattungen für Beteiligungen an kulturellen und sozialen Leistungen, z. B. für das Werkkochen, sind die Nutzer bis zum 31. Mai des dem Planjahr vorhergehenden Jahres zu informieren, damit diese die höheren Kosten in ihrem Kultur- und Sozialfonds (von den haushaltsgeplanten Organen planen nur die Einrichtungen diese Kosten als Zuschüsse aus dem Staatshaushalt) im Planentwurf, Preisbasis 2, berücksichtigen können. Die Betriebe, die kulturelle und soziale Leistungen für Dritte erbringen, haben diese aus der anteiligen Weiterberechnung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds zu planenden Einnahmen den Kostenerhöhungen durch die Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Kultur- und Sozialfonds gegenzurechnen.“

3. Zu Ziff. 4 (S. 30):

Die Übersicht über die nichtplanbaren Kosten wird wie folgt gefaßt¹⁾:

„Übersicht über die nichtplanbaren Kosten

- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten (Kto. 398),
- Abschreibungen für stillgelegte Grundmittel (Kto. 3002), sofern in Rechtsvorschriften bzw. zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen sind.

- Restbuchwerte aus der vorzeitigen Aussonderung von Grundmitteln durch Abbruch und Verschrottung (Kto. 304), sofern in Rechtsvorschriften bzw. zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen sind,
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen (Kto. 3901),
- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit (Kto. 3900),
- verlorener Investitionsaufwand gemäß § 5 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten - GBl. II Nr. 78 S. 690 - (Kto. 3902),
- erhöhte Bodennutzungsgebühr (Kto. 3990),
- Wirtschaftssanktionen (Kto. 3913),
- Sanktionen für die Nichteinhaltung staatlich vorgegebener Normative, Kontingente und Limite (Kto. 3918),
- Vertragsstrafen und Schadenersatz innerhalb der DDR (Kto. 3910),
- Vertragsstrafen und Schadenersatz außerhalb der DDR (Kto. 3911),
- Geldstrafen, Wagenstandgelder, Fernverkehrszuschläge und Werkverkehrsabgaben (Kto. 3912),
- Kosten für Ausschub — ohne technologisch bedingte Ausbeuteverluste — und Nacharbeit, sofern sie die mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Begrenzungen überschreiten (aus Kto. 408),
- Kosten für Ausschub durch technologisch bedingte Ausbeuteverluste, sofern sie die mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Begrenzungen überschreiten (aus Kto. 408),
- Kosten für Transportverluste und Transportschäden, die auf dem Transport innerhalb des Betriebes auftreten, außer Bezugs- und Absatztransporte,
- Kosten für Garantieleistungen — Inland —, sofern sie die mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Begrenzungen überschreiten (aus Kto. 408),
- Kosten aus Garantieleistungen — Export — (Kto. 6471),
- Kosten aus Transportverlusten und Transportschäden aus Bezugs- und Absatztransporten (die Erfassung erfolgt getrennt von den innerbetrieblichen ANG-Kosten auf Kto. 3950 bzw. gesondertem Kostenträger),
- Abwasser-, Staub- und Abgasgeld (Kto. 3915),
- Forderungsausfälle (Kto. 392),
- Verspätungszinsen und Verzugszuschläge (Kto. 385),
- Zinszuschläge für planmäßige Kredite und Zinsen für zusätzliche Kredite auf Grund zeitweiliger Unplanmäßigkeiten einschließlich Kredite für geplante, jedoch nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinssatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen (aus Kto. 382),
- Abwertungen (Kto. 393)*),
- Inventurminusdifferenzen (Kto. 394) 1),
- Preiserhöhungen, die nach den dafür geltenden Bestimmungen nicht planbar sind.“ * IX.

1) im Konsumgüterbinnenhandel entsprechend den zweigspezifischen Bedingungen

IX. Zur Planung der Preise

Zu Teil N Abschnitt 26 (S. 33) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 5.5.:

a) Der Abs. 1 (S. 41) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die neuen Industriepreise sind den Lieferanten und Abnehmern bereits zu Beginn des Vorjahres nach Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise durch die Preiskoordinierungsorgane bekanntzuge-